

Für Mensch & Umwelt

Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle
Postfach 33 00 22 | 14191 Berlin

Regierungspräsidium Darmstadt

Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main

Stellungnahme nach § 4 Abs. 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) im Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Emissionsgenehmigung

Anlage Heizkraftwert D580 der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG
Ihr Schreiben vom 08.08.2019, eingegangen am 14.08.2019
Ihr Zeichen IV/F43.1 0298/12 Gen 8/19

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu folgendem Verfahren:

Gasturbinenneubau E 536:

Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten BE 17 und BE 18 mit jeweils einer Gasturbine (GT-X7 bzw. GT-X8), jeweils einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger und entsprechender Nebeneinrichtungen. Die Gasturbinen werden mit einer Feuerungswärmeleistung von je 260 MW_{th}, die Abhitzedampferzeuger mit je 130 MW_{th} beantragt. Bei Kombibetrieb beider Blöcke wird eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 630 MW_{th} beantragt. Ab Beginn eines sechsmonatigen Probetriebs soll die Reservebetriebszeit der bestehenden Gasturbinen GT-X2 oder GT-X3 (BE13) auf max. 200 h/a reduziert werden. Nach Abschluss des Probetriebs ist geplant, die kohlebetriebenen Kessel 3 und 4 außer Betrieb zu nehmen.

Der Antrag wird dabei auf mehreren Teilgenehmigungen gestellt. Die aktuell beantragte erste Teilgenehmigung soll dabei neben der abschließenden Beurteilung verschiedener BImSchG-Anforderungen auch die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG umfassen. Mit der ersten Teilgenehmigung sollen folgende bauliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Errichtung von Gebäude E 539 (EMR-Gebäude),
- Fundamente, Bodenplatten, Brandschutz- und Trennwände für die Gebäude E 536 und E 538,
- Fundamente, Bodenplatten, Brandschutz- und Trennwände, Treppenraum und Aufzugschacht für das Gebäude E 534,
- Erschließungsmaßnahmen des Baufeldes,

Berlin, 16.08.2019

Bearbeiter/In: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen:

V 3.2 - 14310-0454/163

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

[REDACTED]
www.dehst.de

Verkehrsverbindung:

Busse:
X10, M29 (Bismarckplatz)
M19 (Herbertstraße)

S-Bahn:
S41, S42, S46 (Halensee)

- Einbau der Verankerungen für die zu errichtenden verfahrenstechnischen Anlagen und
- Stahlbauarbeiten zur Errichtung von Kabeltrassen, Rohrbrücken und Medienanschlüssen.

Die für die erste Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen benötigen aus Sicht der DEHSt für sich allein genommen noch keine Änderung der Emissionsgenehmigung.

Im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme, wie sie in den aktuellen Antragsunterlagen angedacht ist, ist jedoch eine Änderung der Emissionsgenehmigung erforderlich. Die Gesamtmaßnahme zur Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist aus unserer Sicht auch nach dieser Gesamtmaßnahme weiterhin emissionshandelspflichtig. Die Emissionsgenehmigung könnte entsprechend an die geplante Gesamtmaßnahme angepasst werden.

Wir bitten Sie, den Anlagenbetreiber darauf hinzuweisen, dass er die genehmigte Änderung ggf. in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.

In der dritten Handelsperiode (2013-2020) ist der Betreiber verpflichtet, für jede Maßnahme an der Anlage grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um eine physische Änderung handelt und eine wesentliche Änderung der Kapazität der betroffenen Zuteilungselemente eingetreten ist. Hierfür sind die Regelungen in § 2 Nr. 5, 23, 24 und 25 ZuV 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) maßgebend. Wesentliche Kapazitätsverringerungen (§ 19 ZuV 2020) müssen der DEHSt unverzüglich mitgeteilt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ZuV 2020). Die Zuteilungskorrektur wird in diesem Fall von Amts wegen vollzogen. Die Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung (§ 18 Abs. 3 ZuV 2020) erfolgt dagegen nur auf Antrag. Dieser ist gemäß § 16 Abs. 1 der ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs zu stellen.

Auswirkungen von Änderungen in Bezug auf die vierte Handelsperiode (2021-2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind danach zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere gegebenenfalls bestehende Antragsfristen in der vierten Handelsperiode.

Sie bitten zudem um Einschätzungen zu folgenden weiteren Themen:

- Zulässigkeit des vorzeitigen Baubeginns
- Ausgangszustandsbericht nach IED-Richtlinie
- Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Themen fallen nicht in unsere Zuständigkeit und waren daher nicht Teil unserer Prüfung und Stellungnahme.

Bitte informieren Sie uns, ob Sie die Genehmigung für die Änderung erteilen. Bitte teilen Sie uns das Datum dieser Änderung und auch zukünftig weitere Änderungen der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

